



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 29. März 2022, 20.00 Uhr

Die bisherigen Rechtsgrundlagen für die bundesweit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen laufen zum 20. März aus. Vor dem Hintergrund der zuletzt weiter steigenden Infektionszahlen nutzt die Bayerische Staatsregierung jedoch die Möglichkeit, übergangsweise einige der bisher geltenden Schutzmaßnahmen fortzuführen. Die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) wird angepasst. Diese geänderte Fassung der Verordnung gilt von 19. März an und zunächst bis einschließlich 2. April 2022.

Kurzüberblick: Was gilt ab 3. April 2022?

Die bisher bestehenden Regelungen zum Infektionsschutz laufen mit Ablauf des 2. April 2022 aus. Ab dem 3. April gibt es grundsätzlich nur noch Basisschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen. Die Bayerische Staatsregierung hat entschieden, Bayern nicht zum Hotspot zu erklären.

Von 3. April an gilt die 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sie umfasst u.a. folgende Basisschutzmaßnahmen:

- Die Fortführung allgemeiner Schutz- und Hygienemaßnahmen wird empfohlen. Dazu zählen die Wahrung des Mindestabstands, das Tragen medizinischer Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen, sowie ggf. freiwillige Hygienekonzepte (z.B. Besucherlenkung, Desinfektion).
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt weiterhin
 - in Einrichtungen, die vulnerable Personengruppen betreuen – z.B. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, bei ambulanten Pflegediensten oder in voll- und teilstationärem Pflegeeinrichtungen.
 - sowie im öffentlichen Personennahverkehr.
- Für den Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen ist weiterhin ein tagesaktueller negativer Schnelltest erforderlich.
- In Schule und Kita wird weiterhin im bisherigen Umfang getestet.

Corona-Maßnahmen in Bayern – Regelungen bis 2. April

Maskenpflicht – bleibt bestehen

Die FFP2-Maskenpflicht bleibt bestehen.

Ausnahmen

Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht

- in privaten Räumen
- am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten wird (Hinweis: bei Veranstaltungen, die unter 2G stattfinden, entfällt die Maskenpflicht nicht!)
- für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen
- bei Dienstleistungen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht zulässt.

Kinder und Jugendliche

Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keine Maske tragen.

Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz ist die medizinische Maske der Mindeststandard. Beschäftigte müssen während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine medizinische Maske tragen.

Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen sind vollständig aufgehoben. Private Zusammenkünfte können sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum ohne Einschränkungen in Bezug auf den Impf- oder Genesenenstatus stattfinden.

Zugangsregelungen – bleiben bestehen

Die Zugangsbeschränkungen 2G und 3G sowie 2G-Plus in Clubs und Diskotheken bleiben bestehen.

Wo gilt die 2G-Regelung?

- Für die Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sport- und Kulturveranstaltungen (z.B. Opern, Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos),
- bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die außerhalb privater Räumlichkeiten stattfinden,
- bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden,
- bei Messen, Tagungen und Kongressen,
- in zoologischen und botanischen Gärten,
- in Freizeiteinrichtungen (z.B. Freizeitparks, Indoorspielplätze, Schauhöhlen, Besucherbergwerke, Spielhallen),
- in Bädern, Thermen und Saunen.

Wo gilt die 3G-Regelung?

- In der Gastronomie und in Beherbergungsbetrieben,
- bei der eigenen sportlichen Betätigung,
- in Fitnessstudios, Solarien
- im Bildungsbereich – in Hochschulen, bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, im Rahmen der außerschulischen Bildung, in Musikschulen
- in Bibliotheken und Archiven, in Museen und Ausstellungen,
- in den Objekten der Bayerischen Schlösserverwaltung,
- für die eigene aktive Mitwirkung in Laiensembles, z.B. Orchester, Schauspiel.
- Bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr,
- bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind – also z.B. in Frisör- oder Kosmetiksalons und Tattoostudios.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G gilt?

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 14. Geburtstag
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben grundsätzlich Zugang zu Bereichen, in denen 2G gilt.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Attest im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis (ein negativer Antigen-Schnelltest, max. 24 Stunden alt, ist ausreichend).

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?

- Geimpfte, Genesene und Personen mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Antigen-Schnelltest, ggf. unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind – sie stehen automatisch getesteten Personen gleich.

Zugelassene Testnachweise und ihre Gültigkeitsdauer

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig. Selbsttests sind im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr nicht ausreichend.

Überprüfung und Aufbewahrung von Nachweisen

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung überprüft werden. Eigene Nachweise von Anbietern, Veranstaltern, Betreibern usw. müssen zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

Zugang ohne Nachweispflicht

Im Handel sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist kein Nachweis über eine Impfung oder Genesung und kein aktueller negativer Test erforderlich.

Übersicht:

Wo gilt 3G, wo gilt 2G? Wo gibt es keine Zugangsbeschränkungen?

In welchen Bereichen 3G bzw. 2G gilt und welche Voraussetzungen darüber hinaus erfüllt sein müssen, listen wir nachstehend auf.

Bereiche, in denen 3G gilt

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 3G

In der Innen- und Außengastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 3G: Zugang haben geimpfte und genesene Personen sowie Personen, die über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Der negative Test muss bei der Anreise sowie ggf. alle weiteren 72 Stunden vorgelegt werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus Zutritt.

Das Musik- und Tanzverbot ist aufgehoben. Solange die Gäste nicht am Tisch sitzen, gilt weiterhin die FFP2-Maskenpflicht.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber von gastronomischen Angeboten können sich für freiwilliges 2G-Plus entscheiden – in diesem Fall entfällt die FFP2-Maskenpflicht.

Körpernahe Dienstleistungen: 3G

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden 3G. Soweit es die Dienstleistung zulässt, gelten die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot weiterhin.

Touristische Bus- und Bahnreisen, Ausflugsschiffe im Linienverkehr: 3G

Bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 3G

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler 3G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Museen, Ausstellungen, Objekte der Schlösserverwaltung: 3G

In Museen, Ausstellungen und den Objekten der Bayerischen Schlösserverwaltung gilt 3G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Sportausübung, Fitnessstudios, Solarien: 3G

Bei der Sportausübung in Sportstätten und Fitnessstudios, bei der praktischen Sportausbildung sowie beim Besuch in Solarien gilt 3G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Laienensembles – Musik, Schauspiel/Theater: 3G

Bei der eigenen aktiven Mitwirkung in Laienensembles – z.B. Theater- oder Schauspielgruppen, Blasmusik, Orchestern – gilt die 3G-Regelung. Die FFP2-Maskenpflicht (soweit es die Tätigkeit zulässt) und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Bereiche, in denen 2G gilt

Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten statt, gilt die 2G-Regelung. Die Kontaktbeschränkung entfällt ersatzlos.

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht; sie entfällt jedoch, solange die Teilnehmenden an Tischen sitzen oder stehen. Das Abstandsgebot bleibt bestehen.

Finden Veranstaltungen in der Gastronomie statt, können die Veranstalter sich freiwillig für 2G-Plus entscheiden: In diesem Fall entfällt die FFP2-Maskenpflicht.

Sportveranstaltungen: 2G

Bei Sportveranstaltungen gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer 2G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Kultur und Kulturveranstaltungen: 2G

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos sowie bei Kulturveranstaltungen gilt 2G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Zoos und botanische Gärten: 2G

In zoologischen und botanischen Gärten gilt für Besucherinnen und Besucher 2G. Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Freizeiteinrichtungen: 2G

In Freizeiteinrichtungen, z.B. Bädern, Thermen und Saunen, Spielhallen, Seilbahnen, Indoorspielplätzen, usw. gilt für die Besucherinnen und Besucher 2G.

Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Messen, Tagungen, Kongresse: 2G

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt 2G.

Die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten weiterhin.

Bereiche, in denen es keine Zugangsbeschränkungen (3G, 2G) gibt

Handel: Zugang ohne Nachweispflicht

Im Handel gelten keine Zugangsbeschränkungen. Die Kapazitätsbeschränkung von 10 m² pro Kundin/Kunde ist aufgehoben. Es gelten weiterhin die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen: Zugang ohne Nachweispflicht

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Rehasport, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich. Soweit es die Dienstleistung zulässt, gelten die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?

Die bundesrechtlichen Regelungen von [§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes](#) sind zum 20. März 2022 ausgelaufen. Damit ist künftig nicht mehr zwingend ein Nachweis über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich, um Zugang zur Arbeitsstätte zu erhalten.

Wo gilt weiterhin 3G am Arbeitsplatz?

3G am Arbeitsplatz gilt für Beschäftigte mit Kundenkontakt in den Bereichen, in denen für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher Zugangsbeschränkungen – also 2G-Plus, 2G oder 3G – bestehen, weiterhin.

3G am Arbeitsplatz gilt u.a. in vulnerablen Bereichen (z.B. in Krankenhäusern, Pflegeheimen, bei ambulanten Pflegediensten, in Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen), in Schulen und Kitas.

Außerdem gilt 3G am Arbeitsplatz für Beschäftigte u.a. in der Gastronomie und im Beherbergungswesen, bei den Anbietern körpernaher Dienstleistungen (z.B. Frisöre, Kosmetikstudios), bei Sport- und Kulturveranstaltungen, in Kinos, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, bei Messen, Tagungen und Kongressen, in Bädern, Thermen, Saunen sowie weiteren Freizeiteinrichtungen.

In Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, bei der außerschulischen Bildung, in Fahr- und Musikschulen gilt ebenfalls 3G für Beschäftigte mit Kundenkontakt.

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe können unter den Bedingungen von 2G-Plus betrieben werden:

Geimpfte und genesene Personen benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen Test (einen Antigenschnelltest, max. 24 Stunden alt, oder einen vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest). Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, benötigen keinen Test. Für Besucherinnen und Besucher von Clubs und Diskotheken entfällt die Maskenpflicht.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen. Im Sportunterricht gilt keine Maskenpflicht mehr.

Die Maskenpflicht am Platz entfällt ab 21. März in den Grund- und Förderschulen, ab 28. März in allen 5. und 6. Klassen. Hintergrund sind die dort regelmäßig stattfindenden PCR-Pooltestungen.

Tests

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

Für Lehrerinnen und Lehrer und sonstige an der Schule tätigen Personen gilt [§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Kinderbetreuung

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine Testnachweispflicht: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können.

Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Tritt in einer Betreuungsgruppe ein **Infektionsfall** auf, müssen alle Kinder ab dem nächsten Tag fünf Betreuungstage in Folge täglich getestet sein, um teilnehmen zu dürfen.

Für Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige dort tätige Personen gilt [§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.